



## ***Hundehaltung in Oberndorf bei Salzburg***

Liebe Hundehalter!

Einen Hund als „Freund“ zu haben, ist der Wunsch vieler und Sie haben sich diesen Wunsch bereits erfüllt. Dieser Freund kann vielen Menschen Zuneigung schenken, ist ein Spielgefährte unserer Kinder und kann ein wachsamer Beschützer für unser zu Hause sein. Da unser Hund ein Lebewesen ist, braucht dieser Bewegung, Auslauf, Ernährung und muss auch sein „Geschäft“ erledigen.

Zum Schutz der Mitmenschen und zum Schutz der Hunde selbst ist es notwendig, die wichtigsten geltenden Bestimmungen zu kennen und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

Um Ihnen Beanstandungen durch Organe der Behörden und Konflikte mit anderen Personen in Zusammenhang mit dem Verhalten Ihres Hundes zu ersparen, möchte die Stadtgemeinde Oberndorf Sie mit nachfolgenden Informationen auf die geltenden Bestimmungen für Hundehalter hinweisen.

Wir hoffen, dass diese Informationen für Sie hilfreich sind und vertrauen auf Ihre Zusammenarbeit.



### **Im Stadtamt für Sie da:**

Andreas Pirner  
Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg  
Färberstraße 4  
5110 Oberndorf bei Salzburg  
Tel: +43 (6272) 4225 - 15  
Fax: +43 (6272) 4225 - 14  
[pirner@oberndorf.salzburg.at](mailto:pirner@oberndorf.salzburg.at)

#### Öffnungszeiten:

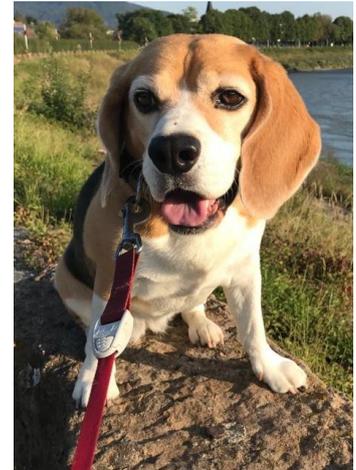
<b>Montag</b>	<b>Dienstag</b>	<b>Mittwoch</b>	<b>Donnerstag</b>	<b>Freitag</b>
07:30 - 12:30	07:30 - 12:30	07:30 - 12:30	09:00 - 12:30 13:30 - 18:30	07:30 - 12:30

## **1.) Anmeldung & Abmeldung<sup>1)</sup>**

### **Muss ich meinen Hund anmelden bzw. welche Daten müssen bekanntgegeben werden?**

Personen, welche einen über 12 Wochen alten Hund halten und Ihren Hauptwohnsitz in Oberndorf haben, müssen die Hundehaltung der Stadtgemeinde Oberndorf binnen einer Woche ab Beginn der Haltung oder des Zuzuges melden. Unter Hundehaltung fallen auch die in Pflege oder Aufbewahrung genommenen Hunde, oder Hunde, die auf Probe zum Anlernen gehalten werden.

Das Formular für die Hundeanmeldung befindet sich auf unserer Homepage und kann auch gerne zugeschickt werden.



### **Folgende Daten der Hundehalterin / des Hundehalters sind bekanntzugeben:<sup>2)</sup>**

- Vor- und Familienname
- Geburtsdatum
- Adresse
- Telefonnummer
- Seit wann der Hund in Besitz ist
- Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis, Führerschein)
- Name und Anschrift des vorangegangenen Halters
- Nachweis über die Absolvierung einer theoretischen Ausbildung (Sachkundenachweis)<sup>3)</sup>
- Nachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 725.000,- je Hund<sup>4)</sup>

### **Folgende Daten des Hundes sind bekanntzugeben:<sup>2)</sup>**

- Wurfdatum
- Geburtsland
- Rasse
- Farbe
- Geschlecht
- Rufname
- Mikrochipkennnummer (15-stellig)

Nach erfolgter Anmeldung erhält der Hundehalter von der Stadtgemeinde Oberndorf einen Zahlschein sowie eine Hundemarke, welche ständig am Halsband des Hundes zu befestigen ist. Die Identität des Hundes ist damit leichter festzustellen.

### **Muss ich den Verkauf, den Tod oder den Wegzug melden?**

Die Hundehalter haben die **Hundeabmeldung** unter Angabe eines Grundes (Tot, Wegzug, Abgabe) binnen einer Woche der Stadtgemeinde zu melden.

Die Steuerpflicht endet erst bei Einlagen der Hundeabmeldung. Das Formular für die Hundeabmeldung befindet sich auf unserer Homepage und kann auch gerne zugeschickt werden.

## 2.) Hundeabgabe<sup>5)</sup>

### **Muss ich für meinen Hund Steuer bezahlen?**

Für das Halten von Hunden ist in Oberndorf eine Hundeabgabe (Steuer) zu entrichten. Die Höhe der Hundesteuer wird jährlich im Haushaltsbeschluss der Stadtgemeinde Oberndorf festgesetzt und gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

### **Gibt es Ausnahmen zur Abgabepflicht?**

Eine Befreiung von der Hundesteuer kann auf Ansuchen für folgende Hunde gewährt werden: (Das Vorliegen eines Befreiungsgrundes ist vom Antragsteller nachzuweisen)

- Hunde, welche von ihrem Halter nachweislich zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes (Polizeihunde, Hunde für Berufsjäger, usw.) gehalten werden
- Wach- und Blindenführerhunde
- Lawinensuchhunde
- Tierschutzvereine bezüglich der von ihnen übernommenen Hunde
- Assistenzhunde, Rettungshunde, Therapiehunde sowie Partnerhunde, wenn sie als solche ausgebildet und nachweislich verwendet werden

### **Gibt es Ermäßigungen von der Hundesteuer?**

Die Hundesteuer kann auf Antrag um 50 % reduziert werden, wenn der erweiterten Sachkunde entsprechende Ausbildungen absolviert wurden.

Im Falle eines Zuzuges mit einem Hund ist für das laufende Kalenderjahr die Hundesteuer nicht mehr zu entrichten, wenn die erfolgte Entrichtung der Hundesteuer im ehemaligen Wohnort bzw. ehemaligen Ort des Haltens des Hundes nachgewiesen werden kann.

Wird ein steuerpflichtiger Hund im laufenden Jahr angemeldet, so wird der Beitrag auf volle Monate gerundet und aliquot vorgeschrieben.

Die bereits bezahlte Hundesteuer wird nur bei Abmeldung (Tod, Wegzug) bis 30. Juni des jeweiligen Jahres aliquot zurückerstattet.

## 3.) Leinenpflicht<sup>6)</sup>

### **Wo besteht Leinenpflicht?**

Im gesamten Gemeindegebiet sind Hunde außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen so an der Leine zu führen, dass jederzeit eine Beherrschung des Tieres gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere auf Straße, Plätzen, Gehwegen, in Parkanlagen, auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie in frei zugänglichen Teilen von Höfen und Gärten (insbesondere Maria Bühel).

Die Leinenpflicht gilt nicht, wenn

- das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder



- ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

Weiters kann ein Hundehalter, der mit seinem Hund der erweiterten Sachkunde entsprechende Ausbildungen absolviert hat, einen Antrag um Leinenbefreiung stellen.

Die Stadtgemeinde stellt für jede gewährte Ausnahme eine Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung (oder der Bescheid) ist bei jedem Ausführen des Hundes ohne Leine mitzuführen.

### **Darf mein Hund mit dieser Ausnahme überall ohne Leine frei herumlaufen?**

Bei einer Leinenbefreiung mittels Bescheid darf der Hund außerhalb von bewohnten Gebieten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen frei laufen.

Für das Betreten von Wiesen und Feldern jedoch ist immer die Einwilligung des Grundeigentümers erforderlich. Ohne vorherige Einwilligung des Eigentümers ist das Betreten verboten. Auf öffentlichen Wegen im Wald dürfen Hundehalter den Hund mitführen und ebenfalls bei einer vorhandenen Leinenbefreiung frei laufen lassen.

### **Hundeverbote auf Kinderspiel- und Sportplätzen<sup>7)</sup>**

Das Mitführen oder Freilaufenlassen von Hunden auf öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und Sportplätzen ist in Oberndorf verboten.



## **4.) Entfernung von Hundekot<sup>8)</sup>**

An öffentlichen Orten (z.B. Straßen, Plätzen, Parkanlagen) sowie an frei zugänglichen Teilen von Gebäuden, Höfen und Gartenanlagen ist von den Hundehaltern der Kot der von ihnen beaufsichtigen Hunde unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen sowie unter Büschen und Sträuchern.

Im gesamten Stadtgebiet sind 23 Hundetoiletten sowie 132 Abfallbehälter montiert. Eine Liste über die Standorte der Hundetoiletten erhalten Sie gerne im Stadtamt.

Wir bitten alle Hundehalter die Hundekotsackerl nicht im nächsten Feld, auf der Straße oder in fremden Gärten zu entsorgen.

[1] § 16a des Salzburger Landessicherheitsgesetzes (Meldepflicht)

[2] § 24a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes (Kennzeichnung und Registrierung von Hunden)

[3] § 21 Salzburger Landessicherheitsgesetz (Sachkunde)

[4] § 23 Salzburger Landessicherheitsgesetz (Haftpflichtversicherung)

[5] Hundesteuerverordnung vom 29.09.2008

[6] Leinenpflichtverordnung 2021 vom 24.06.2021

[7] § 4 Abs. 1 Z 8 der Spielplatz- und Sportanlagenverordnung 2021 vom 24.06.2021

[8] § 2 der Immissionsschutzverordnung 2020 vom 28.05.2020